

## Protokoll

der 22. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, dem 12. 12. 2018, im Gemeindegemeinschaftssaal.

Anwesend:

Bgm.	Reichl Beate
Bgm.-Stv.	Baldauf Richard
GR	Kerber Karl
GR	Eberle Wolfgang
GR	Fasser Hermann
GR	Wulz Theresa
GR	Kramer Christoph
GR	Versal Stefan
GR	Entstrasser Ramona
GR	Eberle Bernhard
GR-Ersatz	Weirather Thomas

Entschuldigt: GR Blüml Michael

Schriftführer: Gemeindegemeinschaftssekretär Martin Weirather

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.45 Uhr

### Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;  
Genehmigung des Protokolls der 21. Sitzung am 14. 11. 2018.
2. Ansuchen von Christoph Kramer um Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 576/1 (Teilfläche).
3. Festlegung der Steuern, Abgaben und Benützungsgebühren für das Jahr 2019.
4. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes für das Jahr 2019.
5. Genehmigung des Vertragsnachtrages mit der Firma Hutchison Drei Austria zur Verlängerung des Vertragsverhältnisses (Mobilfunkmasten Karlift).
6. Stellungnahme zum Bericht des Überprüfungsausschusses.
7. Anfragen, Anträge und Allfälliges.

Zu TOP 1) Die Bürgermeisterin begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das GR-Ersatzmitglied Thomas Weirather wird von der Bürgermeisterin gemäß den gesetzlichen Bestimmungen angelobt. Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der 21. Sitzung vom 14.11.2018.

Zu TOP 2) Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt die Bürgermeisterin den Ortsplaner, DI Peter Gladbach, und bringt den Mitgliedern des Gemeinderates das Ansuchen von Christoph Kramer zur Kenntnis. Dieser beantragt die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 576/1 zur Errichtung eines landwirtschaftlichen Gebäudes. DI Gladbach erklärt dem Gemeinderat, warum die Errichtung eines derartigen Gebäudes im Freiland nicht zulässig, sondern eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich ist. In diesem Fall

wäre dies die Widmung in Sonderfläche für landwirtschaftliche Gebäude. Für den Ortsplaner würde nichts gegen eine derartige Umwidmung sprechen, wenn das noch einzuholende Gutachten der Abteilung Agrarwirtschaft die betriebliche Notwendigkeit für diese Maßnahme bestätigt. GR Fasser H. sieht dies nicht so, da seines Erachtens neben der Hofstelle genügend Platz für die geplante Baumaßnahme wäre. Es ist daher für ihn eine Auslagerung ins Freiland nicht notwendig. Dieser Argumentation können einige Mitglieder des Gemeinderates nicht folgen, auch DI Gladbach erklärt, dass es durchaus üblich ist, wenn für so große landwirtschaftliche Betriebe bauliche Teile aus dem Ortsgebiet ausgelagert werden. Der Gemeinderat beschließt mit 9 Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Stimmenthaltung wegen Befangenheit (GR Kramer Ch.) grundsätzlich der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 576/1 zuzustimmen und die Planung durch DI Peter Gladbach in Auftrag zu geben.

Zu TOP 3) Die Bürgermeisterin bringt dem Gemeinderat den Entwurf über die um den Index angehobenen Steuern und Abgaben zur Kenntnis. Die Indexveränderung betrug zwischen September 2017 und September 2018 eine Erhöhung von 2,2 %. Die Müllgebühren könnten für das Jahr 2019 noch gleich hoch belassen werden, allerdings sollte im kommenden Jahr eine generelle Änderung der Müllgebührenordnung durchgeführt werden.

Der Gemeinderat legt die Steuern, Abgaben und Benützungsgebühren ab 1. Jänner 2019 ein  
stimmig wie folgt fest:

Grundsteuer A	<b>500%</b>
Grundsteuer B	<b>500%</b>
Erschließungskostenfaktor	<b>2,30%</b>
Kommunalsteuer	<b>3%</b>
Vergnügungssteuer (ausg. Automaten)	<b>keine</b>
Hundesteuer je Tier	<b>71,10</b>
Stockpreis je fm incl. Mwst.	<b>10,47</b>
Elternbeit. Kindergarten 1. Kind	<b>0,00</b>
weitere Kinder	<b>0,00</b>
Anerkennungszins bis 25 m <sup>2</sup>	<b>0,33</b>
Anerkennungszins über 25 m <sup>2</sup>	<b>2,61</b>
Anerkennungszins für Hütten	<b>4,51</b>
Müllgebühren: 120 lt. Tonne	<b>12,00</b>
Müllgebühren 240 lt. Tonne	<b>24,00</b>
Müllgebühren 1100 lt. Container	<b>110,00</b>
Müllgebühr für 8 lt. Biosack	<b>0,60</b>
Wasserbenützungsg Gebühr je m <sup>3</sup> Wasser	<b>0,57</b>
Kanalbenützungsg Gebühr je m <sup>3</sup> Wasser	<b>2,58</b>
Wasserzählermiete	<b>16,10</b>
Grabbenützungsg Gebühren:	
Familiengrab 1. Reihe	<b>1.775,00</b>
Familiengrab weitere Reihen	<b>1.418,00</b>
Reihengrab erste Reihe	<b>444,00</b>
Reihengrab weitere Reihen	<b>354,00</b>
Kindergrab	<b>87,00</b>
Urnennische	<b>354,00</b>
Reinigung Friedhofskapelle	<b>50,00</b>
Wasseranschlussgebühr je m <sup>3</sup> umb. R.	<b>3,03</b>
Mindestanschlussgebühr	<b>1.634,00</b>

Kanalanschlussgebühr je m3 umb. Raum	<b>4,42</b>
Regenkanalanschlussg. (m2 überd. Flä.)	<b>4,99</b>
Deponiegebühr WB je m3 -10 m3	<b>4,88</b>
Deponiegebühr WB je m3 ü. 10 m3	<b>3,82</b>
Kostenersatz Kehrbuch	<b>1,50</b>
Kostenersatz Gästeblock	<b>7,00</b>
Kostenersatz 1 Fotokopie	<b>0,10</b>
Kostenersatz Hausnummer	<b>30,90</b>

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Verordnung:

## Verordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der § 7 und 13 des Tiroler Verkehrsaufschießungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Heiterwang verordnet:

### Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Heiterwang, kundgemacht am 13. 12. 1990, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 13. 12. 2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. 12. 2018 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 5 Abs. 6 (Schmutzwasserkanal) beträgt Euro 4,42 je m<sup>3</sup> je m<sup>3</sup> Baumasse. Die Anschlussgebühr nach § 6 Abs. 2 (Regenwasserkanal) beträgt Euro 4,99 je m<sup>2</sup> überdachter Fläche.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 7 Abs. 4 beträgt Euro 2,58 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

### Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Heiterwang, kundgemacht am 13. 12. 1990, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 13. 12. 2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. 12. 2018 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 6 beträgt Euro 3,03 je m<sup>3</sup> der Baumasse. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 6 beträgt Euro 1.634,00.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt Euro 0,57 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

### Artikel III

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Heiterwang, kundgemacht am 31. 10. 2003, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 13. 12. 2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. 12. 2018 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsg Gebühr nach § 2 beträgt:
  - a) Für ein Reihengrab in der ersten Reihe für die Dauer von 20 Jahren € 444,00
  - b) Für ein Reihengrab in den anderen Reihen für die Dauer von 20 Jahren € 354,00
  - c) Für ein Familiengrab in der ersten Reihe für die Dauer von 40 Jahren € 1.775,00
  - d) Für ein Familiengrab in den anderen Reihen für die Dauer von 40 Jahren € 1.418,00
  - e) Für ein Kindergrab für die Dauer von 20 Jahren € 87,00
  - f) Für eine Urnennische für die Dauer von 20 Jahren € 354,00

#### Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Heiterwang, kundgemacht am 16. 12. 2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 13. 12. 2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. 12. 2018 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 71,10.
2. Der verminderte Steuersatz nach § 2 Abs. 2 beträgt Euro 45,00.

#### Artikel V

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Heiterwang, kundgemacht am 27. 1. 2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. 12. 2018 geändert wie folgt:

Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes gemäß § 2 wird mit 2,3 v. H. des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. 12. 2014, LGBI. Nr. 184/2014, für die Gemeinde Heiterwang festgelegten Erschließungskostenfaktors bestimmt.

#### Artikel VI

Die Verordnung über die Erhebung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages der Gemeinde Heiterwang, kundgemacht am 27. 1. 2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. 12. 2018 geändert wie folgt:

§ 2): Die Erhebung des vorgezogenen Erschließungsbeitrages erfolgt auf Grundlage des nach § 7 Abs. 3 TVAG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet durch Beschluss des Gemeinderates vom 25. 1. 2017, geändert am 12. 12. 2018, festgelegten Erschließungsbeitragssatzes.

#### Artikel VII

Diese Verordnung tritt mit 1. 1. 2019 in Kraft.

Zu TOP 4) Der Kassenverwalter bringt dem Gemeinderat die Summen des Voranschlagsentwurfs für das Haushaltsjahr 2019 sowie die größeren einmaligen Posten zur Kenntnis. Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019 mit folgenden Summen:

	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
Ordentlicher Haushalt	2.540.300,00	2.540.300,00	0,00
Außerordentl. Haushalt	0,00	0,00	0,00
Summe Voranschlag	2.540.300,00	2.540.300,00	0,00

Zu Top 5) Die Bürgermeisterin erinnert an den in der letzten Sitzung gefassten Beschluss zur Verlängerung des Pachtverhältnisses mit der Firma Hutchison Drei Austria GmbH. Die Firma Hutchison ist mit den vom Gemeinderat vorgegebenen Bedingungen einverstanden und hat einen entsprechenden Vereinbarungsentwurf vorgelegt. Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den vorliegenden Nachtrag zum Nutzungsvertrag mit der Firma Hutchison Drei Austria GmbH.

Zu Top 6) Die Bürgermeisterin bringt dem Gemeinderat das Ergebnis der Kassenprüfung durch den Überprüfungsausschuss vom 27.11.2018 zur Kenntnis. In diesem Zusammenhang weist GR Fasser H. daraufhin, dass seines Erachtens für die Beiträge an ARGE Glasfaserversorgung Zwischentoren ein Pauschalbetrag genannt wurde, im Jahr 2018 bereits ein Betrag vorgeschrieben wurde und nun auch im Haushaltsplan 2019 ein Betrag vorgesehen wäre. Dies soll in der Sitzung des Planungsverbandes am Montag, 17.12.2018, besprochen werden.

Zu TOP 7) Anfragen, Anträge und Allfälliges:

Die Bürgermeisterin bringt den Antrag von GR Fasser Hermann, eingelangt zu Beginn der Sitzung, dem Gemeinderat zur Kenntnis. GR Fasser H. schlägt vor, das Erdgeschoss des „Raiffeisenhauses“ (Oberdorf 3) käuflich zu erwerben und dort die Gemeindeverwaltung unterzubringen. Die Bürgermeisterin erklärt hierzu, dass sie sich erst bei der Raiffeisenbank erkundigen möchte, wie weit die Verkaufsverhandlungen gediehen sind. Erst dann soll darüber beraten werden.

- Bgm. Reichl B.:           Längere Erkrankung Waldaufseher (Schneeräumung usw.)  
                                   (Nachfrage bei Fa. Stolz)  
                                   Darlehensvereinbarung mit der Pfarrkirche  
                                   Bescheide für die Gemeindeeinsatzleitung  
                                   Weihnachtsfeier am 22. 12. 2018 (Fischer am See)  
                                   Interessent für Gewerbegebiet  
                                   Brunnen im Bereich Ennet der Ach  
                                   Fusionsvertrag Raiffeisenbank von 1990  
                                   Bericht Begehung Projekt Bunte Wolfgang beim Feuerwehrhaus
- Bgm.-Stv. Baldauf R.:   Kombi-Gerät (Mähen, Mulchen) - Fremdvergabe günstiger  
                                   Kehrgerät fürs Frühjahr könnte auch geliehen werden  
                                   Kippanhänger – kann repariert werden (Bericht Erkundigungen)
- GR Kerber K.:            Bauarbeiten in der Mühle

Fertigung:

Die Gemeinderatsmitglieder:

Der Schriftführer: